

RICHTLINIEN

des Marktes Eckental

zur Förderung der Sportvereine und Sportgemeinschaften

(Sportförderrichtlinien)

A Grundsatz

Der Markt Eckental gewährt den örtlichen Sportvereinen und Sportgemeinschaften, nachstehend als „Vereine“ bezeichnet, Zuschüsse und sonstige Leistungen nach Maßgabe dieser Richtlinien im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel als freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

B Förderkriterien

1 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- a) Zuschüsse und sonstige Leistungen werden nur an Vereine gewährt, die ihren Sitz in Eckental haben.
- b) Antragsberechtigt sind ausschließlich die Vereine (nicht Abteilungen oder Mannschaften); jeder Förderantrag muss vom gesetzlichen Vertreter des antragstellenden Vereins unterzeichnet sein.
- c) Zum Zeitpunkt der Antragsstellung muss der Verein mindestens ein Jahr bestehen und aktive Vereinsarbeit nachweisen. Die antragstellenden Vereine müssen gemeinnützig und bei ihren jeweiligen Fachverbänden gemeldet sein. Die Vereinssatzung muss eine Regelung enthalten, dass im Falle der Vereinsauflösung das Vereinsvermögen dem Markt Eckental zufließt, der es für sportliche Zwecke zu verwenden hat.
- d) Eine aktive Öffentlichkeitsarbeit muss offensichtlich sein und auf Aufforderung nachgewiesen werden. Gelegentliche Zusammenkünfte genügen nicht für eine Förderung nach diesen Richtlinien.

2 Arten der Förderung

- Laufende Zuschüsse
- Übungsleiterzuschüsse
- Unterhaltszuschüsse
- Zuschüsse für Jugendfahrten, Jugendfreizeiten und Jugendzeltlagern
- Investitionszuschüsse
- Zuschüsse zu besonderen Sportveranstaltungen
- Zuschüsse zu Vereinsjubiläen
- Sportlerehrungen
- Überlassung von gemeindeeigenen Grundstücken, Räumen und Gebäuden
- Stundung und Erlass
- Eckentalpokal

3 Laufende Zuschüsse

- a) Der Markt Eckental fördert die laufende Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit mit einem jährlichen Zuschuss. Er beträgt für Mitglieder bis einschließlich 27 Jahre 5,00 € für Mitglieder ab 28 Jahre 0,35 €. Ein Zuschuss nach diesem Absatz wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag muss die Zahl der Mitglieder (entsprechend der Meldung des Vereins an den Bayer. Landessportverband bzw. dem jeweiligen Dachverband) aufgeschlüsselt nach den o.a. Kriterien enthalten. Stichtag für die Mitgliederzahlen ist jeweils der 1. Januar des laufenden Jahres. Die Anträge müssen bis 31. März eines jeden Jahres beim Markt Eckental vorliegen.
- b) Die Mindestförderung beträgt jedoch jährlich pauschal je Verein für Sportvereine 150,00 €.
- c) Folgende Sportgemeinschaften werden ausschließlich mit dem nachstehenden jährlichen Festbetrag gefördert:
für die LG Eckental 1.750,00 €
für die HG Eckental 1.250,00 €.

4 Übungsleiterzuschüsse

Für Übungsleiter in Sportvereinen, die einen gültigen Übungsleiterschein eines Fachverbandes besitzen und Mitglieder eines Vereines unterrichten, erhält der Verein je aktiven und lizenzierten Übungsleiter einen Zuschuss von 60,00 € jährlich.

5 Unterhaltszuschüsse

Der Markt Eckental gewährt den Vereinen zum Unterhalt von vereinseigenen Räumen oder Gebäuden (Vereinsheimen, Turnhallen, etc.) einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 5,50 € pro qm entsprechend dem Vereinszweck genutzte Fläche; nicht gefördert werden Gaststätten, Wohnräume sowie sonstige Anlagen, die wirtschaftliche Erlöse erbringen (mit Ausnahme von Sportkegelbahnen).

Für den laufenden Unterhalt der vereinseigenen Reithalle erhält der Reitclub Eckental einen jährlichen Zuschuss von 30 % nach dem vorstehenden Absatz.

6 Zuschüsse für Jugendfahrten, Jugendfreizeiten und Jugendzeltlagern

Der Markt Eckental gewährt den Vereinen Zuschüsse zur Durchführung von Jugendfahrten, Jugendfreizeiten und Jugendzeltlagern nach Maßgabe der Richtlinien des Kreisjugendringes Erlangen-Höchstadt. Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor Durchführung einer Maßnahme beim Markt Eckental eingereicht werden. Fahrten in die Partnergemeinden des Marktes Eckental werden ausschließlich nach den gemeindlichen Richtlinien zur Förderung der Partnerschaften bezuschusst.

7 Investitionszuschüsse

- a) Der Markt Eckental gewährt den Vereinen Investitionszuschüsse für den Neubau, die Erweiterung, die Verbesserung und die Generalinstandsetzung von baulichen Anlagen sowie der Beschaffung von Sportgroßgeräten, die der Erfüllung von satzungsmäßigen Aufgaben dienen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- b) Die Förderung baulicher Anlagen erfolgt auf der Grundlage der Baukosten mit folgenden Maßgaben:
1. Nicht gefördert werden Aufwendungen für
 - Gaststätten
 - Wohnräume
 - sonstige Anlagen, die wirtschaftliche Erlöse erbringen, mit Ausnahme von Sportkegelbahnen
 - Grunderwerb; bei Investitionsmaßnahmen wird der Grunderwerb grundsätzlich nicht gefördert. Über eine mögliche Förderung des Grunderwerbs wird nur im Einzelfall auf Antrag mit entsprechender Begründung entschieden.
 2. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Planungsunterlagen, aus denen der Umfang der Baumaßnahme ersichtlich ist
 - detaillierte Kostenschätzung
 - Finanzierungsplan, aus dem sich eine angemessene Eigenbeteiligung des Vereins ergeben muss
 - Eigenmittelbestätigung
 3. Mit der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn der Zuschuss durch den Markt Eckental bewilligt bzw. die Genehmigung über den vorzeitigen Baubeginn durch den Markt Eckental erteilt wurde und die Finanzierung gesichert ist.
 4. Werden bei einzelnen Maßnahmen oder Bauabschnitten nach Ziff. 8 die Kosten gegenüber der detaillierten Kostenschätzung um mehr als 10 % überschritten, ist dies unverzüglich dem Markt anzuzeigen und zu begründen.

5. Die Höhe des Investitionszuschusses bemisst sich nach den anerkannten förderungsfähigen Gesamtkosten. Der Investitionszuschuss beträgt 10 v.H. bzw. maximal 50.000,00 €. Innerhalb von zehn Jahren ab der jeweiligen Förderung kann ein Verein maximal die Höchstförderung in Höhe von 50.000,00 € erhalten.
 6. Der Investitionszuschuss wird entsprechend dem Baufortschritt ausbezahlt; die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage des geprüften Verwendungsnachweises.
 7. Baumaßnahmen mit einer Bausumme unter 2.500,00 € werden nicht gefördert.
 8. Größere Baumaßnahmen können unter der Voraussetzung in einzelne Bauabschnitte aufgeteilt werden, dass eine selbständige Nutzung des jeweiligen Bauabschnittes möglich ist. In diesem Fall ist der Zuschussantrag auf den Bauabschnitt abzustellen. Für weitere Bauabschnitte kann ein Zuschussantrag erst gestellt werden, wenn der vorherige Bauabschnitt abgerechnet ist.
 9. Der Neubau, die Erweiterung, die Verbesserung und die Generalinstandsetzung bestehender baulicher Anlagen kann grundsätzlich frühestens 10 Jahre nach einer vorhergehenden Förderung für dieselbe bzw. frühere Anlage bezuschusst werden.
 10. Für jeden gewährten Investitionszuschuss hat der Verein unverzüglich nach Abschluss der Baumaßnahme dem Markt Eckental einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Markt kann die Vorlage von Originalrechnungen verlangen. Erbrachte Eigenleistungen können mit den jeweils geltenden Verrechnungssätzen des Bayerischen Landessportverbandes angesetzt werden.
- c) Die Förderung der Beschaffung von Sportgroßgeräten, einschließlich von Rasenpflegegeräten, erfolgt nach folgenden Kriterien:
1. Der Investitionszuschuss beträgt 10 v.H. der Anschaffungskosten. Die Anschaffung von beweglichen Sachen mit einem Anschaffungswert unter 1.000,00 € (pro Gerät) kann nicht gefördert werden.
 2. Dem Zuschussantrag sind ein Kostenvoranschlag, ein Finanzierungsplan, aus dem sich eine angemessene Eigenbeteiligung des Vereins ergeben muss und eine Eigenmittelbestätigung beizufügen.
 3. Die Anschaffung darf erst erfolgen, wenn über den Zuschussantrag endgültig entschieden ist.

8 Zuschüsse zu besonderen Sportveranstaltungen

Der Markt Eckental kann im Rahmen der Haushaltsmittel Zuschüsse zu Sportveranstaltungen mit überregionaler Bedeutung gewähren. Für die Förderung von besonderen Sportveranstaltungen mit überregionaler Bedeutung sind alle Vereine antragsberechtigt. Zuschüsse werden für Meisterschaften ab bayerischer Landesebene aufwärts gewährt. Als Zuschuss wird das Startgeld bis zu einem Betrag von max. 50,00 € pro teilnehmenden Sportler gefördert, und zwar nur für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 27 Jahre.

9 Zuschüsse zu Vereinsjubiläen

Aus Anlass von Jubiläen erhalten die Vereine folgende Zuschüsse:

- 25jähriges Jubiläum	125,00 €
- 50jähriges Jubiläum	250,00 €
- 75jähriges Jubiläum	375,00 €
- 100jähriges Jubiläum	500,00 €

Die Bezuschussung darüber hinausgehender Jubiläen erfolgt im Rhythmus von 25 Jahren; der jeweilige Zuschussbetrag erhöht sich pro Jahr um 5,00 €.

10 Sportlerehrungen

Der Markt Eckental würdigt die sportlichen Erfolge von Einzelsportlern und Mannschaften. Für die Ehrung kommen sportliche Erfolge in Betracht, die mindestens auf Kreisebene erzielt worden sind. Aufstiege von Mannschaften oder Einzelsportlern in höhere Spielklassen werden als Meisterschaften gewertet.

11 Überlassung von gemeindlichen Grundstücken, Räumen und Gebäuden

Der Markt Eckental fördert die Arbeit der Vereine auch durch die Bereitstellung gemeindlicher Grundstücke, Räume und Gebäude im Rahmen seiner Möglichkeiten (Verkauf, Vermietung und Verpachtung, kostenlose Nutzungsüberlassung). Er stellt insbesondere den Sportvereinen die gemeindlichen Sportstätten und sportlich nutzbaren Nebenräume gegen eine Benutzungsgebühr zur Verfügung. Soweit es sich um Schulsportanlagen handelt, können dieser nur außerhalb der Belegungszeiten durch die Schulen von den Vereinen genutzt werden.

Die Belegung der Sporthallen und der sportlich genutzten Nebenräume wird im Rahmen eines Belegungsplanes geregelt. Der Belegungsplan wird vom Sportbeirat im Benehmen mit den Sportvereinen erstellt und bedarf bei einer Uneinigkeit der Vereine der Zustimmung des zuständigen Ausschusses, ansonsten der Verwaltung.

12 Stundung und Erlass von gemeindlichen Gebühren und Beiträgen

Der Markt Eckental kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Vereinen gemeindliche Beiträge, Gebühren und sonstige Verwaltungskosten ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

Wird Brauchwasser für die Bewässerung von Sportanlagen verwendet, gewährt der Markt Eckental den Sportvereinen einen Nachlass von 50 v.H. der für diese Zwecke anfallenden Wasserverbrauchsgebühren.

13 Eckentalpokal

Für die Herrenfußballmannschaften soll 1 x jährlich der „Eckentalpokal“ durchgeführt werden. Für das Preisgeld, anfallende Werbung und Nebenkosten wird ein Betrag von 2.500 € im Haushalt bereitgestellt.

C Bestimmungsmäßige Verwendung der Zuschüsse

Die Vereine haben die vom Markt Eckental erhaltenen Zuschüsse nach der jeweiligen Zweckbestimmung zu verwenden. Der Markt Eckental behält sich vor, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse zu prüfen. Nicht bestimmungsgemäß verwendete Zuschüsse können zurückgefordert werden.

D Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

Für bis dahin beantragte, aber noch nicht begonnene Investitionsmaßnahmen nach Buchst. B Nr. 7 (Investitionszuschüsse) finden bereits die neuen Sportförderrichtlinien Anwendung.

Gleichzeitig treten die bisher geltenden Richtlinien des Marktes Eckental zur Förderung der Sportvereine und Sportgemeinschaften vom 01.01.2002 außer Kraft.

Eckental, den 20.12.2017

MARKT ECKENTAL



Ilse Dölle

Erste Bürgermeisterin